Landkreis Ammerland

# Sammlung des Kreisrechts

## Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Technischen Zentrale Elmendorf vom 08. Dezember 2016

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung vom 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Der Landkreis Ammerland unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Technische Zentrale nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

### § 2 Kostenersatz und Gebührenschuldner

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Technischen Zentrale Elmendorf im Sinne von § 29 Absatz 2 und 5 NBrandSchG wird der Ersatz von entstanden Kosten verlangt:

1. von Einsätzen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. von anderen als in § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätzen, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. von freiwilligen Einsätzen,
4. von durch Brandmeldeanlagen ausgelösten Einsätzen, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nummer 3 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
c) Einfangen und Retten von Tieren aus lebensbedrohlichen Situationen,
d) Entfernung von Schnee und Eiszapfen bei Gefahrenlage,
e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern, Flächen, Behältern,
f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen bei Gefahrenlage,
h) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
i) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,

j) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdient,
k) Gestellung von Mitarbeitern der Technischen Zentrale und eventuell weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben (Nachbarschaftshilfe).

(3) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Absatz 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nach § 29 Absatz 5 NBrandSchG.

## § 3 Entgelte

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Technischen Zentrale Elmendorf, die über den im NBrandSchG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung angemessene Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Technischen Zentrale besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Kreisbrandmeister des Landkreises Ammerland im Einvernehmen mit dem Landrat. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung des Landkreises Ammerland auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Für Gegenstände der Technischen Zentrale, die bei freiwilligen Leistungen der Technischen Zentrale ohne Verschulden der Technischen Zentrale beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadensersatz zu leisten.

## § 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 dieser Satzung aufgestellten Grundsätzen berechnet.

## § 5 Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Technischen Zentrale. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt

der Satz für eine halbe Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde abgerechnet.

(4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 dieser Satzung und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Mitglied der Technischen Zentrale aller Dienstgrade ein Stundensatz berechnet. Die Höhe des Stundensatzes bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Mitglied der Technischen Zentrale aller Dienstgrade ein Stundensatz berechnet. Die Höhe des Stundensatzes bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie von der Technischen Zentrale abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Technischen Zentrale.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine halbe Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde abgerechnet.

(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## § 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Technische Zentrale kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Kreisbrandmeister. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallen Kosten erhoben.

## § 9 Zahlungsfälligkeit

(1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an den Landkreis Ammerland zu entrichten.

(2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund kreislichen Interesses gerechtfertigt ist.

(3) Der Kostenersatz sowie die Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 10 Haftung

Der Landkreis Ammerland haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Technischen Zentrale diese nicht selbst bedienen.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ammerland in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 07.12.1995, zuletzt geändert am 01.01.2005 außer Kraft.

## Anlage
## zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Technischen Zentrale Elmendorf vom 08.12.2016

## Kostentarif

**1. Personaleinsatz**

| | Je ½ Stunde | Je Stunde |
|---|---|---|
| Personal der Technischen Zentrale | 0,00 € | 0,00 € |

**2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

| Fahrzeugart | Standort | Je ½ Stunde | Je Stunde |
|---|---|---|---|
| Einsatzleitwagen (ELW 1) | Elmendorf | 0,00 € | 0,00 € |
| Einsatzleitwagen (ELW 2) | Elmendorf | 0,00 € | 0,00 € |
| Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) | Elmendorf | 0,00 € | 0,00 € |
| Drehleiter (DLK 23-12) | Elmendorf | 0,00 € | 0,00 € |
| Schlauchwagen (SW 2000) | Elmendorf | 0,00 € | 0,00 € |
| Rüstwagen-Kran (RW Kran) | Elmendorf | 0,00 € | 0,00 € |
| Gerätewagen-Logistik (GW-L) | Elmendorf | 0,00 € | 0,00 € |
| Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) | Elmendorf | 0,00 € | 0,00 € |
| Gerätewagen-Öl (GW-Öl) | Elmendorf | 0,00 € | 0,00 € |
| Gerätewagen-Strahlenschutz (GW-Str) | Elmendorf | 0,00 € | 0,00 € |
| Mannschaftstransportwagen (MTW) | Elmendorf | 0,00 € | 0,00 € |
| Boot | Elmendorf | 0,00 € | 0,00 € |